



## 15.456 Parlamentarische Initiative

### Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr

#### Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD	

**1a. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nichtberufsmässiger Kategorien erst ab dem 75. Altersjahr alle zwei Jahre einer verkehrsmedizinischen Untersuchung unterziehen müssen und nicht wie heute ab dem 70. Altersjahr?**

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN → bitte Frage 1b beantworten	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	---	--

Bemerkungen:

**Aufwand für die Betroffenen:**

Die nicht berufsmässigen Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker (vom Mofa bis zum Personenwagen) müssen sich ab dem 70. Altersjahr alle zwei Jahre einer periodischen Fahreignungsuntersuchungen unterziehen. Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu Via Sicura wurde - entgegen strengerer Meinungen - definiert, dass diese Untersuchungen durch Ärztinnen und Ärzte durchgeführt werden, die entweder einen Kurs der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) besucht haben oder aber mittels Selbstdeklaration festhalten, dass sie über die notwendigen Kenntnisse für diese Untersuchungen verfügen. Wie erwartet bieten viele Hausärztinnen und Hausärzte diese Untersuchungen ihren über 70-jährigen Patientinnen und Patienten an. Für die betroffene Person bedeutet dies, dass sie ihre vorgeschriebene Fahreignungsuntersuchung bei einer von ihr frei gewählten Hausärztin oder dem vertrauten Hausarzt durchführen lassen kann – auch anlässlich einer anderen Konsultation. Bezüglich Honorar obliegt die Rechnungsstellung der Ärzteschaft. Hier sind gewisse interkantonale Differenzen zwar bekannt, doch bewegen sich die Kosten gemäss Äusserungen der Ärzteschaft und der untersuchten Personen im Bereich von rund 120 Franken.

Sowohl der zeitliche als auch der finanzielle Aufwand für die Betroffenen bewegt sich somit in einem überschaubaren Rahmen. Eine Erhöhung der Altersgrenze hätte mathematisch eine Reduktion um 2.5 solcher Kontrolluntersuchungen für die Betroffenen zur Folge.

Vom Aufwand, der auf Seiten der Behörden mit den Kontrolluntersuchungen verbun-

den ist (Aufgebot etc.), sind die Städte nicht betroffen.

### **Verkehrssicherheit:**

Obschon Seniorinnen und Senioren heutzutage vitaler sind als früher hat sich insbesondere an der Abnahme der Seh-, Gehör- und Gedächtnisleistung aufgrund des natürlichen Alterungsprozesses nichts geändert. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu weist in ihrem jüngsten Bericht zum Sicherheitsniveau und Unfallgeschehen im Strassenverkehr 2015 auf die wachsende Anzahl älterer Leute in unserer Gesellschaft hin. Als gravierendsten Risikofaktor bezeichnet die bfu die körperliche Verletzlichkeit von Senioren. Sie fügt an: „Weitere bedeutsame Risikofaktoren sind kognitive Veränderungen (v. a. räumlich-visuelle Fähigkeiten und Informationsverarbeitungsgeschwindigkeit) und Schwierigkeiten bei der Abschätzung von Entfernungen und Geschwindigkeiten. In Bezug auf die Fahreignung sind zudem verschiedene, mit dem Alter häufiger auftretende Krankheiten (v. a. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Demenzerkrankungen und Schlafapnoe) sowie die Einnahme von Medikamenten relevant“ (SINUS-Report 2016: Sicherheitsniveau und Unfallgeschehen im Strassenverkehr 2015, S. 87<sup>1</sup>). Von diesen Risiken sind nicht nur die älteren, sondern alle Verkehrsteilnehmenden betroffen. Im verkehrspolizeilichen Vollzug werden immer wieder betagte Fahrzeuglenkerinnen und -lenker angetroffen oder von Drittpersonen gemeldet, die durch ihre stark unsichere Fahrweise auffallen. Mit zunehmendem Alter nimmt somit die Fahreignung erwiesenermassen ab, während das Unfallrisiko entsprechend ansteigt.

Viele Fahrzeuglenkende in der Schweiz merken selbst, wann die Voraussetzungen zum sicheren Lenken von Motorfahrzeugen nicht mehr gegeben sind. Bemerkt die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker jedoch selber nicht, dass die Fahreignung ungenügend ist, bedarf es der angeordneten medizinischen Kontrolluntersuchung. Bereits durch das behördliche Aufgebot werden viele Betroffene motiviert, ihre Fahreignung zu hinterfragen und sich rechtzeitig Alternativvarianten der Mobilität zu überlegen. Als Entscheidungshilfe dient abschliessend die Fahreignungsuntersuchung. Für deren Wirksamkeit bestehen durchaus Anzeichen: Die ADMAS-Statistik<sup>2</sup> des Bundesamts für Strassen zeigt, dass im Jahr 2015 im Alterssegment 70-74 schweizweit 836 Personen aus medizinischen Gründen der Führerausweis mittels Verfügung zu entziehen war. Ab 75 (bis unbestimmt) waren es deren 1'622. Somit fällt über ein Drittel aller Ausweisentzüge aus medizinischen Gründen bei den über 70-jährigen in die Altersspanne zwischen 70 und 75. Ohne angeordnete Fahreignungsuntersuchung hätten diese Personen weiterhin am Verkehr teilgenommen. Da sie sich der Untersuchung stellten, muss davon ausgegangen werden, dass sie nicht freiwillig aufs Autofahren verzichtet hätten.

Zu den mit der geltenden Kontrollpflicht ab 70 Jahren verbundenen Kosten ist zu erwähnen, dass in den Überlegungen des Gesetzgebers konsequenterweise auch die durch Verkehrsunfälle verursachten Kosten berücksichtigt werden müssten. Für die volkswirtschaftlichen Kosten von Verkehrsunfällen existieren Kostensätze: Pro getötete Person liegt dieser bei über 3 Mio. Franken, pro schwerverletzte Person bei zirka 0.5 Mio. Franken.

### **Verhältnismässigkeit**

Aus Sicht der KSSD ist die heutige Regelung zur verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung ab 70 Jahren als taugliche und verhältnismässige Massnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zwingend beizubehalten.

<sup>1</sup> <http://www.bfu.ch/de/forschung-und-statistik/statistik>

<sup>2</sup> <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/dokumentation/statistik-administrativmassnahmen.html>

<b>1b. Lehnen Sie die Heraufsetzung der Altersgrenze generell ab oder befürworten Sie eine Heraufsetzung der Altersgrenze um weniger als fünf Jahre, beispielsweise auf 73 Jahre?</b>		
<input type="checkbox"/> Mit Erhöhung auf ..... Jahre einverstanden	<input checked="" type="checkbox"/> Generell dagegen (Beibehaltung 70. Altersjahr)	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen:		
<b>2a. An die kantonalen Vollzugsbehörden: Falls das Parlament die Heraufsetzung der Alterslimite beschliesst, legt der Bundesrat anschliessend fest, wann diese in Kraft tritt. Können Sie die nötigen Umsetzungsarbeiten wie Informatikanpassungen rechtzeitig vornehmen, so dass die neue Regelung ein halbes Jahr nach diesem Bundesratsbeschluss in Kraft treten könnte (voraussichtlich Mitte 2018)?</b>		
<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN → bitte begründen und Frage 2b beantworten	<input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Begründung:		
<b>2b. Wenn nein: Wie viel Zeit benötigen Sie nach dem Bundesratsbeschluss über das Inkrafttreten der neuen Regelung?</b>		